

Hinweisblatt TV FlexÜ – Berechnungsformeln 2017

Wichtiger Hinweis:

Die Berechnungsformeln werden ab 1. Januar 2016 ausschließlich dann weiterhin benötigt, wenn Altersteilzeitarbeitsverhältnisse in Bestandsschutzfällen weiterhin auf Basis des „alten“ TV FlexÜ 2010 durchgeführt werden (zu den Einzelheiten siehe den Leitfaden zur Altersteilzeit 2015, S. 31 ff.).

Bei Anwendung des „neuen“ TV FlexÜ 2015 werden die Berechnungsformeln nicht mehr benötigt.

Gemäß § 4 TV Mindestnetto (abgedruckt im Registerfach A 5.3 der Tarifsammlung) werden die **Berechnungsformeln in § 6.2 TV FlexÜ 2010** (abgedruckt im Registerfach A 5.0) **kalenderjährlich** - bis einschließlich Ende dieses Jahres- aktualisiert.

Als zusätzlichen Service und in Ergänzung des Hinweistextes zu § 6.2 TV FlexÜ auf Seite 8 des TV FlexÜ in Registerfach A 5.0 der Tarifsammlung finden sich auf diesem **Hinweisblatt** die Berechnungsformeln nach § 6.2 TV FlexÜ für das **Kalenderjahr 2017**.

Dieses Hinweisblatt ist vorbereitet zum Einheften am Ende des TV FlexÜ (Registernr. A 5.0, nach Seite 19) im Registerfach A 5 / A 6.

Auf Basis des § 4 TV Mindestnetto für das **Kalenderjahr 2017** geltende **Berechnungsformeln** nach § 6.2 TV FlexÜ 2010:

- Steuerklasse I/IV	(x – 9,96 % - Punkte) * 1,84
- Steuerklasse II	(x – 8,93 % - Punkte) * 1,77
- Steuerklasse III	(x – 6,76 % - Punkte) * 1,49
- Steuerklasse V	(x – 13,5 % - Punkte) * 2,58
- Steuerklasse VI	(x – 14,77 % - Punkte) * 2,78

Zusatzhinweis:

Die gemäß § 2 TV Mindestnetto erstellte und in Bestandsschutzfällen weiterhin erforderliche **Mindestnettoentgelttabelle für das Kalenderjahr 2017** wird über den regionalen Arbeitgeberverband zur Verfügung gestellt